

Die Viehhelizer wären durch ortsübliche Bekanntmachung zur unverzüglichen Anmeldung ihres überschüssigen Zucht- und Nutzviehes während den Feiertagen aufzufordern, so daß dann am 8. Jänner das Ergebnis anher gemeldet werden kann.

Die Anmeldung hat nach den einzelnen Satzungen (Rühe, trüchtige Rinder, Jungcinder (Zährlinge), Zuchttiere) getrennt zu erfolgen.

Die Gemeindevorsteher sollten auf die Viehhelizer einwirken, ja nicht mehr Vieh anzumelden und abzugeben, als mit Rücksicht auf die Futterverhältnisse unbedingt notwendig ist. Andererseits wäre es unverantwortlich, die einlaufenden Anmeldungen der Parteien, wie es leider da und dort wahrnehmbar ist, liegen zu lassen. Hiedurch kommen Viehhelizer, welche zu wenig Futter haben, in die größte Verlegenheit und sind später gezwungen, infolge Seumangel mehr Vieh zu verkaufen, als wie wenn sie rechtzeitig einzelne Stücke hätten absetzen können.

Die Uebernahmspreise und Bedingungen bleiben unverändert.

Die Schlachtvieh-Anmeldungen werden in der zweiten Hälfte Jänner aberlangt werden. Schlachtviehlieferungen werden Ende Jänner oder Beginn Februar stattfinden.

Bregenz, am 3. Jänner 1917.

Der Landeskulturrat für Vorarlberg.

Der Präsident: Jod. Fink. Der Sekretär: W. Spieler.

Die diesbezüglichen Zucht- und Nutzvieh-Anmeldungen werden am Montag den 8. Jänner bis abends 5 Uhr im Rathause Zimmer Nr. 4 entgegengenommen und können verpackete Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Stadtrat Dornbirn, am 3. Jänner 1917.

Der Bürgermeister: E. Luger.

### Reichs- und Landesgesetzblätter.

- R.-G.-Bl. Nr. 416. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1916 zur Vollziehung des Absatzes 2, lit. b und c, und der Absätze 3 bis 5 des § 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmitteldbaren Gebühren.
- R.-G.-Bl. Nr. 417. Ministerial-Verordnung vom 20. Dezember 1916, womit die Ministerial-Verordnung vom 6. Dezember 1916, R.-G.-Bl. Nr. 406, über Sparmassnahmen bei der Beleuchtung und Heizung ergänzt wird.
- R.-G.-Bl. Nr. 418. detto vom 19. Dezember 1916, betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.
- R.-G.-Bl. Nr. 419. detto vom 20. Dezember 1916, betreffend die Verwendung des beschlagnahmten Leinwandens.
- R.-G.-Bl. Nr. 420. detto vom 8. November 1916, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes Leitmeritz zur Abfertigung von Postsendungen mit lebenden Pflanzen.
- R.-G.-Bl. Nr. 421. detto vom 19. Dezember 1916, betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehr mit dem Auslande.
- R.-G.-Bl. Nr. 422. detto vom 28. Dezember 1916 über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.

R.-G.-Bl. Nr. 423. detto vom 28. Dezember 1916 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

R.-G.-Bl. Nr. 424. detto vom 28. Dezember 1916 über Bilanzen und Abweidungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges.

R.-G.-Bl. Nr. 425. detto vom 23. Dezember 1916, betreffend Abänderung des mit der Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, festgesetzten Höchstpreises für Wintervulkanöl.

R.-G.-Bl. Nr. 426. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 23. Dezember 1916 über Ausnahmestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zu Gunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

R.-G.-Bl. Nr. 427. Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1916 über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte.

R.-G.-Bl. Nr. 428. detto vom 27. Dezember 1916, womit die Funktionsdauer ihrer wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbestämmen, deren Mandat bis 31. Dezember 1914 reichte, neuerlich verlängert wird.

R.-G.-Bl. Nr. 429. Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1916 über den Wirksamkeitsbeginn der Versicherungsordnung.

R.-G.-Bl. Nr. 430. Kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1916 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1917.

R.-G.-Bl. Nr. 431. Ministerial-Verordnung vom 28. Dezember 1916 über die Feststellung des Preises von Wertpapieren bei Ermittlung der Stempel- und unmitteldbaren Gebühren sowie der Effektenumsatzsteuer.

R.-G.-Bl. Nr. 432. detto vom 28. Dezember 1916 wegen Abänderung des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 13. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend Berührungsbefchränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinste und aus diesen hergestellte Erzeugnisse.

R.-G.-Bl. Nr. 433. detto vom 29. Dezember 1916, betreffend die Ergänzung der im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. November 1916, R.-G.-Bl. Nr. 396, enthaltenen Liste der Samenkontrollstationen.

R.-G.-Bl. Nr. 434. detto vom 30. Dezember 1916, betreffend die Inanspruchnahme von Metallgeräten.

R.-G.-Bl. Nr. 435. detto vom 30. Dezember 1916, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Türbeschlägen aus Lagerverrätern.

R.-G.-Bl. Nr. 88. Verordnung des k. l. Statthalters vom 19. Dezember 1916, betreffend das Verbot des Punsch-Auschankes.

R.-G.-Bl. Nr. 89. detto vom 25. Dezember 1916, mit der im Einverständnisse mit dem Tiroler Landesauschusse Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 3. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend die Einbednung von Vergütungsin für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeinde-Zuschläge und Angaben in Tirol getroffen werden.

Stadtrat Dornbirn, am 4. Jänner 1917.

Der Bürgermeister: E. Luger m. p.